

Satzung

des Vereins der ehemaligen Schüler sowie Freunde und Förderer

der UNESCO-Schule Essen e.V.

— Förderverein UNESCO-Schule —

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine Gemeinschaft von Eltern, von ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Freunden und Förderern der UNESCO Schule mit Sitz in Essen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter VR 4793 eingetragen.
2. Er führt den Namen:
Verein der ehemaligen Schüler sowie Freunde und Förderer der UNESCO-Schule Essen e.V. –
Förderverein UNESCO-Schule —.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die UNESCO-Schule als Aufbau-Gymnasium ideell und materiell im Interesse eines qualifizierten Bildungsangebots für junge Menschen in Essen und Umgebung zu unterstützen.
2. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - a) Pflege der Bindung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler an die Schule
 - b) Hilfe bei der Beschaffung fachlicher Unterrichtsmittel
 - c) Unterstützung kultureller Veranstaltungen an der Schule
 - d) Förderung des Schulsportes
 - e) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
 - f) Förderung der Elternarbeit und der Schülervertretung an der Schule
 - g) Pflege der Beziehung zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch erhalten sie im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Mittel noch Sachleistungen oder deren gemeinen Wert zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder sonstige Vereinigungen sein, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit sind. Schülerinnen und Schüler der UNESCO-Schule können nicht Mitglieder werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Personen, die sich bei der Förderung der Aufgaben des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben auf den Mitgliederversammlungen Antrags- und Stimmrecht.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.
2. Für Mitgliedschaften, die im Laufe eines Jahres begründet werden, ist im Eintrittsjahr der volle Betrag zu leisten.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist möglich ist.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen den Vereinszweck verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
3. Die Mitgliedschaft der Eltern endet mit dem Verlassen ihrer Kinder von der Schule zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 8).
2. Der Vorstand (§ 9).

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung dem Vorstand übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Finanzberichtes,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

3. Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu deren Wirksamkeit eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel.
2. Dem Vorstand gehören an
 - a) als von der Mitgliederversammlung gewählt:
der Vorsitzende
mindestens fünf weitere Vorstandsmitglieder
 - b) als Mitglieder kraft Amtes:
der jeweilige Schulleiter
der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft
ein von der Schülerversammlung zu benennender Vertreter.
3. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, verlängert sich aber bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schatzmeister und dessen Stellvertreter,
 - Schriftführer und dessen Stellvertreter.

5. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
6. Weibliche Amtsinhaber führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.

§ 10

Vorstandssitzungen

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses fordert.
2. Der Vorsitzende kann nach eigenem Ermessen in besonderen Fällen sachkundige Personen zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfähigkeit ist auch auf schriftlichem Wege möglich. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Der Vorstand hat spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss – bestehend aus einer Ergebnisrechnung und einer Vermögensübersicht – aufzustellen und durch die Rechnungsprüfer prüfen zu lassen.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die UNESCO-Schule Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Falls die durch den Vereinszweck begünstigte UNESCO-Schule nicht mehr besteht, tritt nach Wahl des Vorstandes an ihre Stelle ein anderes Essener Gymnasium.